

ORDNUNG

über Ehrungen

durch den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (RBSV S-H)

Für Ehrungen durch den RBSV S-H wird nachstehende Ehrenordnung gemäß § 22 der Satzung erlassen.

§ 1

Räumliche Abgrenzung

Diese Ordnung erstreckt sich auf den Tätigkeitsbereich des RBSV S-H.

§ 2

Verleihung der bronzenen Ehrennadel, der silbernen Ehrennadel und der goldenen Ehrennadel

(1) Die bronzene Ehrennadel des RBSV S-H kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

10 Jahre in der aktiven Vereins-/Verbandsarbeit tätig sind.

(2) Die silberne Ehrennadel des RBSV S-H kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

15 Jahre in der aktiven Vereins-/Verbandsarbeit tätig sind.

(3) Die goldene Ehrennadel des RBSV S-H kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

20 Jahre in der aktiven Vereins-/Verbandsarbeit tätig sind.

(4) Der RBSV S-H kann die bronzene Ehrennadel, die silberne Ehrennadel und die goldene Ehrennadel an Mitarbeiter/innen aus dem Bereiche des Sports und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verleihen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Sport verdient gemacht haben.

Die Verleihung erfolgt grundsätzlich auf dem Verbandstag.

§ 3 Ehrengabe

Eine Ehrengabe des RBSV S-H, die das Wappen von Schleswig-Holstein zeigt, kann Vereinen und Verbänden verliehen werden, die auf 25-, 50-, 75- und 100jähriges Bestehen zurückblicken können.

Die Verleihung erfolgt nur einmalig während der Jubiläumsveranstaltung.

§ 4 Besitzurkunden

Über die Ehrungen im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Ordnung werden Besitzurkunden ausgestellt, die von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, zu unterschreiben sind.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ehrungen durch den RBSV S-H können stellen:

- a) die Vereine,
- b) die Gemeinschaften,
- c) der Vorstand des RBSV S-H

(2) Die Anträge sind schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben an die/den Vorsitzende/n des RBSV S-H zu stellen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des RBSV S-H.

§ 6 Aberkennung der Ehrung

Der Verbandstag entscheidet in besonderen Fällen auf Vorschlag des Ehrengerichts (nach Anhörung des Betroffenen) über die Aberkennung einer Ehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes am **6.6.2001** in Kraft.